

SATZUNG

des

Karate-Club Wittlich

Mitglied im Deutschen Karate-Verband,
Landesverband Rheinland Pfalz, e.V.

Alle in der vorliegenden Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen schließen die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen mit ein.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Karatesport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter der Leitung von lizenzierten Karate-Übungsleitern. Falls kein Übungsleiter anwesend ist, übernimmt einer der anwesenden Braungurte auf Anweisung eines Vorstandsmitgliedes das Training.
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karate-Club Wittlich“ (KCW)
2. Der Karate-Club Wittlich ist ein eingetragener Verein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Karatefreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten dem Verein angehören.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Versammlungsorte des Vereins unter Beachtung des Hausrechts und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beginnend mit dem Datum des Kündigungsschreibens einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der vollständige Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Berufungsfalle jedoch nur nach den Bedingungen des § 10 Abs. 3 einberufen, ansonsten entscheidet die jeweilige ordentliche Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine Aufhebung des Ausschlusses kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Monatsbeitrag

1. Jedes aufgenommene Mitglied ist zur Zahlung von Monatsbeiträgen verpflichtet. § 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Höhe der Monatsbeitragsgebühren bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist auch dann für einen Monat zu zahlen, wenn das Mitglied eine Austrittserklärung mit Kündigungseintritt innerhalb des betreffenden Monats abgibt, ausgeschlossen wird oder erst während des Monats eintritt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Der Monatsbeitrag ist per Bankeinzug im Einzugsverfahren des KCW zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bis zur Bezahlung des Monatsbeitrages untersagt werden.

§ 7 Erfassung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat dem Schatzmeister seine genaue Adresse, ein Passbild, ein polizeiliches Führungszeugnis (nur auf besondere Anforderung durch den Vorstand) und bei Minderjährigen die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Training zu übergeben.
2. Eine Änderung der Anschrift ist dem Schatzmeister unverzüglich ohne besondere Aufforderung anzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Trainer- und Übungsleiter-Gremium

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Vorstandsämter können nur von volljährigen Mitgliedern übernommen werden. Innerhalb des Vorstands werden folgende Ämter vergeben:
 - a) das Amt des Präsidenten,
 - b) des Vizepräsidenten, der zusätzlich eines der nachstehenden, unter c) bis g) aufgeführten Vorstandsämter innehat,
 - c) des Sportwarts,
 - d) des Schatzmeisters,
 - e) des Pressewarts,
 - f) des Schriftführers,
 - g) optional des Jugendwarts
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 € belasten, ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, bedarf der Zustimmung durch einen rechtzeitig herbeigeführten Vorstandsbeschluss nach § 9 Abs. 11. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.
6. Der Wettkampfbetrieb, dessen Organisation, sowie die Organisation des Sportbetriebes ist die Aufgabe des Sportwarts. Weiterhin betreut der Sportwart den Leistungssport innerhalb des KCW.
7. Der Jugendwart übernimmt die Betreuung der Jugendlichen sowie deren sportlichen Aufbau. Des Weiteren ist er für Jugendveranstaltungen zuständig.
8. Der Pressewart sorgt für die Verbreitung der Aktivitäten des KCW durch entsprechende Berichte in allen in Frage kommenden Medien.

9. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt über Übungsleiter-, Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokoll.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, den Posten durch einen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
13. Die Wahl des Vorstandes unterliegt keiner Kyu-Grad-Beschränkung. Die Mitglieder müssen mindestens ein Jahr dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören, um in den Vorstand gewählt werden zu können.

§ 9a Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden außerhalb des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers findet analog § 9 Abs. 12 Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. § 15 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre.
2. Die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erstellung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist, oder wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dazu den Antrag stellt, sonst auf Zuruf.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

§ 13 Das Trainer- und Übungsleitergremium

1. Das Trainer- und Übungsleitergremium setzt sich aus den per Beschluss des Vorstandes tätigen Trainern und Übungsleitern des KCW zusammen.
2. Das Gremium beschließt die Linie der sportlichen Tätigkeit des KCW, insbesondere durch Festlegung der Trainingsgruppen und Trainingsschwerpunkte sowie des Trainer- und Übungsleitereinsatzes.

3. Weiterhin berät das Gremium den Vorstand in allen Fragen und Problemen, die ihm vom Vorstand unterbreitet werden.
4. Das Gremium tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, bzw. wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu erfolgt.
5. Weiterhin muss der Präsident das Gremium einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Gremiumsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung müssen alle Anträge den Mitgliedern im Training vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge zum Tagesordnungspunkt „Anträge und Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung“ sind zulässig. Die Zulassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorteilt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an die Behinderten im Bildungs- und Pflegeheim Maria Grünwald Wittlich oder an dessen Nachfolgeorganisation.

Wittlich, den 30. März 2009

-Lothar Becker / Michael Reis / Siegfried Gleiche / Günter Malkowski / Stefanie Wirtz-

Änderungshistorie:

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des KCW am 7. März 1988 in § 9.

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung des KCW am 3. Februar 1992 in den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 11 und 12.

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung des KCW am 30. März 2009 in den §§ 2,3,4,5,6,7,8,9,9a,11,12,13,14,15,17